

Vielfalt und Ordnung der pastoralen Dienste in den Gemeinden

Zu den Grundsatzrichtlinien der Deutschen Bischofskonferenz
für die pastoralen Dienste

Von Karl Forster

Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 2. März 1977 »Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste« beschlossen und veröffentlicht¹. Sie hat bestimmt, daß diese Grundsätze die Richtlinien für die künftige Ausgestaltung der verschiedenen pastoralen Dienste, für die Profilierung der entsprechenden Berufsbilder sowie für die Regelung der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Bistümern sein sollen. Sich selbst und der für solche Fragen zuständigen Kommission IV hat die Deutsche Bischofskonferenz die Aufgabe gestellt, in den nächsten Jahren den durch die Grundsätze festgelegten Rahmen weiter auszufüllen. Dabei sollen unter anderem gemeinsame Bedarfserhebungen, Anstellungsrichtlinien, Aus- und Fortbildungsordnungen für die einzelnen Dienste vorbereitet werden. Durch solche Aufträge kann der Eindruck entstehen, es handle sich beim Ganzen der Ordnung der pastoralen Dienste mehr um ein intern dienstrechtliches oder gar laufbahn- und stellenplan-spezifisches als um ein die Gemeinden und die kirchliche Öffentlichkeit angehendes Problem. Die von der Bischofskonferenz beschlossenen Richtlinien bedeuten aber eine höchst bedeutsame und schon seit mehreren Jahren fällige Weichenstellung. Ihre Konsequenzen werden das Gesamt der pastoralen Dienste und damit die künftige Entwicklung des Lebens in den Gemeinden erheblich beeinflussen. Um die Tragweite der Grundsatzentscheidungen abschätzen zu können, ist es notwendig, die in den letzten Jahren entstandene Ausgangslage mit den in ihr implizierten Problemen zu skizzieren. Es ist weiter erforderlich, auf diesem Hintergrund die wesentlichen theologischen und funktionalen Kriterien für die pastoralen Dienste darzustellen. Schließlich müssen einige praktische Konsequenzen aufgezeigt werden, die sich für die Gemeinden und für die einzelnen Dienste ergeben.

I. DIE AUSGANGSLAGE UND DIE DARIN IMPLIZIERTEN PROBLEME

1. Statistische und berufssoziologische Situationsbedingungen

Die Ausgangssituation, die Grundsatzrichtlinien der Deutschen Bischofskonferenz erforderlich werden ließ, kann in den statistischen und soziologischen Gegebenheiten durch folgende vier Tatbestände gekennzeichnet werden:

¹ Diese Grundsätze sind veröffentlicht in: Die deutschen Bischöfe. Zur Ordnung der pastoralen Dienste. Hrsg. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 1977, S. 5–19.

a) Der *Priestermangel* ist schon heute eine spürbare Belastung für alle mittelfristigen pastoralen Planungen. Auch wenn sich die seit 1973 zu registrierende Zunahme der Zahl der neu aufgenommenen Priesteramtskandidaten fortsetzen und vielleicht in absehbarer Zeit wieder den statistischen Daten der ersten Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg nähern sollte, muß infolge der drastischen Ausfälle in den letzten fünfzehn Jahren und infolge der statistischen Nachwirkungen aus den Kriegsjahren zumindest mittelfristig mit einer weiteren spürbaren Verschärfung des Priestermangels gerechnet werden². Es wird auf jeden Fall eine längere Phase geben, in der nicht nur generell zu wenige Priester eingesetzt werden können, sondern auch ein erheblicher Prozentsatz der bisherigen Gemeinden ohne eigenen Priester sein wird.

b) In den Jahren seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs haben sich an den theologischen Fakultäten und Hochschulen wachsende Zahlen von Studenten und Studentinnen dem theologischen Studium zugewandt, *ohne* auf das Berufsziel Priester zuzugehen. In der Mehrzahl der Fakultäten und Hochschulen macht die Zahl der »Laientheologen« heute ein vielfaches der Zahl der Priesteramtskandidaten aus. Während am Anfang neben Einzelfällen eines betonten wissenschaftlichen Interesses an einzelnen theologischen Disziplinen die verschiedenen Kombinationen von Studienfächern auf das Berufsziel des Lehrers mit Befähigung zum Religionsunterricht hin im Vordergrund gestanden waren, ist in den letzten Jahren der Prozentsatz derer gestiegen, die sich ohne das Berufsziel Priester auf das Diplom in der Theologie als Studienabschluß vorbereiten³. Da für diesen Kreis der schulische Lehrberuf ausscheidet, gibt es eine wachsende Zahl von Studenten und diplomierten Theologen, die sonstige qualifizierte kirchliche Berufsaufgaben außerhalb des priesterlichen Dienstes erwarten. Solange der Anteil dieses Kreises an der Gesamtzahl der Theologiestudenten gering war, korrespondierte diese Erwartung ohne weiteres dem Bedarf der Bistümer an theologisch ausgebildeten Laienmitarbeitern für verschiedene Aufgabenbereiche, insbesondere für die kirchliche Erwachsenenbildung, für die kirchliche Publizistik und für verschiedene Planungs- oder Verwaltungsbereiche. Zunehmend stellt sich in den letzten Jahren aber die Frage nach hauptamtlichen Einsatzmöglichkeiten für diplomierte Laientheologen auch in dem nicht näher differenzierten Bereich der Gemeindepastoral⁴. Einzelne Bistümer haben diesen Weg bewußt geöffnet, indem sie solche Laientheologen als Pastoralassistenten/referenten auf Gemeindeebene einsetzen und ihnen alle Gemeindedienste mit Ausnahme jener zuweisen, für die Priesterweihe oder Diakonatsweihe Voraussetzungen sind⁵.

² Zur Statistik des Priesternachwuchses in den Jahren 1962 bis 1976 vgl. Zur Pastoral der geistlichen Berufe (Hrsg. Informationszentrum Berufe der Kirche, Freiburg), H. 13, 14 und 15.

³ Vgl. dazu L. Karrer, Laientheologen in pastoralen Berufen. Mainz 1974; derselbe, Einsatz von Laientheologen – Chancen und Schwierigkeiten. In: »Lebendiges Zeugnis« 30 (1975), S. 31–49; Berufsbild und Selbstverständnis von Laientheologen (Institut für Kirchliche Sozialforschung Essen, Bericht Nr. 88). Essen 1975, insbes. S. 107–141.

⁴ Vgl. Berufsbild und Selbstverständnis von Laientheologen, ebd., S. 132, 137 ff.

⁵ So heißt es beispielsweise im Statut für Pastoralassistenten in der Erzdiözese München und Freising vom 20. 3. 1972: »Der Pastoralassistent hat Anteil am kirchlichen Amt. Er

c) Im Anschluß an das Zweite Vatikanische Konzil wurde in den letzten zehn Jahren – in den einzelnen Bistümern mit unterschiedlicher Intensität und in unterschiedlichem quantitativem Umfang – der *ständige Diakonat* wiederbelebt. Es gab 1976 in den Bistümern in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt etwa 300 ständige Diakone, dazu etwa 450 Diakonatsanwärter. Mehr als die Hälfte davon stehen neben einem Zivilberuf im diakonalen Dienst oder bereiten sich auf eine solche Form der Mitarbeit vor. Die Einsatzschwerpunkte und die Ausbildungsvoraussetzungen sind sowohl bei den Diakonen im Hauptberuf wie bei den Diakonen im Zivilberuf noch sehr verschieden. Damit bleibt bisher die Frage offen, ob dieser durch das Konzil wieder ermöglichte Dienst sich insgesamt auf den Schwerpunkt einer hauptberuflichen oder einer ehrenamtlichen Unterstützung des priesterlichen Dienstes in den Gemeinden oder aber auf den Schwerpunkt eigenständiger Aufgaben (etwa vornehmlich im sozial-karitativen Bereich) zuentwickeln wird⁶, ob die den hauptberuflichen kirchlichen Dienst anstrebenden Laientheologen erst im ständigen Diakonat die voll legitimierende Basis für ihre Aufgaben finden oder ob sich der Einsatz diplomierter Laientheologen und die Dienste der ständigen Diakone unabhängig voneinander weiter entfalten sollen⁷.

d) Von *starken Wandlungen* waren in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren auch die Berufsbilder und Ausbildungszugänge jener hauptberuflichen Gemeindedienste bestimmt, die schon seit Jahrzehnten ihren Platz in den mittleren und größeren Gemeinden haben. Es handelt sich in erster Linie um den Beruf der *Seelsorgehelferinnen*. Im Zuge der umfassenden Ausbildungsreformen, die sich in den letzten Jahren in der Gesellschaft insgesamt durchsetzten, verlagerte sich weithin der Ausbildungszugang zu diesem den priesterlichen Gemeindedienst unterstützenden Beruf von der früheren Seminar- oder Kursausbildung auf Fachschulen und Fachhochschulen. Die Berufsbezeichnung veränderte sich weitgehend in Gemeindeassistent/referent. Der Wunsch nach einer differenzierteren Beschreibung und Festlegung des pastoralen Einsatzfeldes, auch nach Teilbereichen für eine selbständige Wahrnehmung von Verantwortung entsprechend den angehobenen Ausbildungsvoraussetzungen wird deutlich artikuliert⁸. Häufig zeichnen sich im Gefolge solcher Entwicklungen be-

erhält Sendung und Ermächtigung für alle Seelsorgsaufgaben, die nicht eine höhere Weihe zur Voraussetzung haben.« Das vorläufige Statut für Pastoralreferenten im Bistum Limburg vom 15. 12. 1972 erwähnt nicht einen Anteil am kirchlichen Amt, stimmt aber in der Formulierung von Sendung und Ermächtigung des Pastoralreferenten wörtlich mit dem Text im Münchener Statut überein.

⁶ Auch der Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland »Die pastoralen Dienste in der Gemeinde« (4.1.1 bis 4.1.3) wählt bei der Umschreibung der Sendung des Diakons offene Formulierungen. Vgl. auch den Kommentar von W. Kasper zu diesem Synodenbeschluß in der offiziellen Gesamtausgabe der Synodenbeschlüsse, Bd. I, S. 587 f.; ferner: H. J. Pottmeyer, Thesen zur theologischen Konzeption der pastoralen Dienste und ihrer Zuordnung. In: »Theologie und Glaube« 66 (1976), S. 325–328.

⁷ Zu den Ungeklärtheiten der gegenwärtigen Entwicklung in den Bistümern vgl. K. Forster, Situationsbericht zur Ordnung der pastoralen Dienste. In: Die deutschen Bischöfe. Zur Ordnung der pastoralen Dienste, a. a. O., S. 49–52.

⁸ Zuletzt wurden solche und ähnliche Wünsche in einer Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Gemeindeferenten und Katecheten erkennbar, die von der Kommission IV der Deutschen Bischofskonferenz während der Vorbereitung der »Grundsätze« erbeten worden war. Vgl. dazu auch K. Forster, Situationsbericht, ebd., S. 54 f., 59.

reits neue Bedarfssituationen in den Gemeinden ab, die insbesondere an der Schnittstelle von gemeindlichen Verwaltungsaufgaben und den damit verbundenen Diensten einer vorbereitenden pastoralen Beratung liegen. Da und dort zeigen sich schon Ansätze zum neuen Berufsbild eines Pfarr- oder Gemeindehelfers, das in die eben angedeutete Lücke hinein entworfen ist⁹.

2. Situationsbedingte und situationsbedingende Mentalitäten und Tendenzen

Die skizzierten Gegebenheiten werden nicht nur in ihrem eigenen Gewicht wirksam. Sie konstituieren nicht nur eine quantitative Ausgangssituation von Nachfrage und Angebot für die verschiedenen Dienste. Solange nicht erkennbar wird, wohin die künftige Entwicklung steuern soll, entstehen aus quantitativ oder sonstwie sachlich vorgegebenen Bedingungen leicht Mentalitäten und Tendenzen, die ihrerseits zu einer Verschärfung der Situation beitragen und damit den künftigen Entscheidungsspielraum weiter einengen können. Zur Ausgangssituation für eine Grundsatzentscheidung zur Ordnung der pastoralen Dienste gehören in diesem Sinn insbesondere die folgenden Tendenzen:

a) Der bestehende Priestermangel und seine mittelfristigen statistischen Prognosen führen nicht nur zu einer *quantitativen Überlastung* der im aktiven Dienst stehenden Priester und damit zu entsprechenden beruflichen Unzufriedenheiten sowie zum Mangel an disponierbarer Zeit für spirituelle Vertiefung oder für menschliche Entspannung und Erholung. Wie durch entsprechende Umfragen nachgewiesen werden konnte, ist unter Priestern auch das Phänomen einer *qualitativen Überlastung*, im Priesternachwuchs die Angst vor quantitativen wie qualitativen Überforderungen weit verbreitet¹⁰. Man befürchtet, immer mehr auf sich allein gestellt zu sein und den vielfältigen funktionalen Ansprüchen an den priesterlichen Dienst nicht gerecht zu werden. Solche Negativerwartungen wurden in den zurückliegenden Jahren durch Unsicherheiten in der theologischen Legitimation des priesterlichen Amtes, in der Bestimmung seines theologischen wie funktionalen Proprium verstärkt¹¹. Diese Schwierigkeiten tragen bis heute dazu bei, junge Männer von einer vorläufigen Berufsentscheidung für den priesterlichen Beruf abzuhalten, Priesteramtskandidaten vor einer endgültig positiven Entscheidung zurückschrecken zu lassen. So muß es alarmierend genannt werden, wenn bei einer Befragung

⁹ Auf das Erfordernis des Dienstes von Pfarr- und Gemeindehelfern haben bei der vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz im Sommer 1975 durchgeführten Erhebung vor allem solche Bistümer hingewiesen, die objektiven Schwierigkeiten in der Entwicklung territorial größerer und kategorial entsprechend differenzierbarer Struktureinheiten für den pastoralen Dienst gegenüberstehen; d. h. Bistümer, deren geographische Bedingungen keine großräumige Strukturplanung zulassen, und Bistümer mit Gebieten einer ausgeprägten katholischen Diaspora.

¹⁰ Vgl. G. Schmidtchen, *Priester in Deutschland*. Freiburg/Basel/Wien 1973, S. 38, 171; derselbe, *Umfrage unter Priesteramtskandidaten*. Freiburg/Basel/Wien 1975, S. 19.

¹¹ Vgl. dazu L. Roos, *Pastoralwissenschaftliche Überlegungen zu den Reformvorstellungen der Priester*. In: K. Forster (Hrsg.), *Priester zwischen Anpassung und Unterscheidung*. Freiburg/Basel/Wien 1974, S. 79–83.

unter Priesteramtskandidaten 50 Prozent meinten, das ungeklärte Berufsbild könne einen Priesteramtskandidaten bewegen, sein Berufsziel aufzugeben¹².

Eine glaubwürdige und tragfähige Aussage der Bischöfe über das unaustauschbare und unverwechselbare *Profil des priesterlichen Amtes und Dienstes*, ein orientierendes Wort zur Bezogenheit des Priesters auf die Gemeinde, zur Einordnung seines Dienstes in den Dienst des ganzen Gottesvolkes, aber auch zum Sinn der Weihe und der Sendung des Priesters, zu dem Gegenüber, aus dem er in der Vollmacht Jesu Christi und stellvertretend für ihn den Diensten der vielen dient, war dringend geboten. Angesichts der theoretischen und praktischen Verflochtenheit der verunsichernden Elemente in den zurückliegenden Jahren kommt es dabei auf die Klarheit der theologischen Konzeption und auf die praktische Überzeugungskraft entsprechender Handlungs- und Ordnungsmodelle der kirchlichen Leitung an. Es muß erkennbar werden, daß die Bischöfe sich nicht nur wieder einmal theologisch zum besonderen Auftrag geweihter Priester bekennen, sondern daß sie auch willens sind, dieses Besondere in der künftigen Strukturierung der Gemeinden und der pastoralen Dienste zur Geltung zu bringen, Aufweichungs- oder Nivellierungstendenzen entschieden entgegenzutreten¹³.

b) Ebenso wie der Priesterangel eine Mentalität der priesterlichen Rollenunsicherheit fördert und seinerseits durch eben diese Unsicherheit weiter verschärft wird, wirken auch die wachsende Zahl diplomierter *Laientheologen* und gewisse *Berufserwartungen* dieses Kreises wechselseitig verstärkend aufeinander ein. Dazu kommt der Umstand, daß die *Bedarfsprognosen* für den schulischen Lehrberuf, auch für die Tätigkeit als Religionslehrer, mittelfristig sehr begrenzt sind, so daß die Entscheidung für die Ausbildung zum Lehrberuf sowohl als Alternative zum theologischen Diplomstudiengang wie als Ausweidlösung für die Fälle eines Aufgebens des ursprünglich priesterlichen Berufszieles oder für die Fälle eines zu geringen kirchlichen Stellenangebotes in der Gemeindepastoral weitgehend ausfällt. Wenn bei einer Befragung von Laientheologen festgestellt wurde, daß 74 Prozent der männlichen Laientheologen von sich sagten, sie hätten einmal ernsthaft das Berufsziel des Priestertums überlegt, wenn aus dieser Gruppe nur 14 Prozent die Ursache für den Wechsel des Berufszieles sich selbst zuschrieben, so geht daraus zahlenmäßig hervor, wie sehr hinter der Erwartung eines Zugangs zu gemeindlichen Diensten auch ein qualitativer Erwartungsstau hinsichtlich der Ausgestaltung solcher pastoralen Dienste steht¹⁴. Im Grunde richten sich die Erwartungen auf den gesamten Bereich der priesterlichen Gemeindedienste, wobei mehrheitlich noch das Vorbehaltensein des Vorstedherdienstes bei der Eucharistiefeyer und des Hörens der Einzelbeichte für den Priester respektiert wird. In der Gewichtung der verschiedenen pastoralen Dienstbereiche werden aber der Gemeindedienst einschließlich der Gemeindeleitung und die Glaubensverkündigung (Dienstbereiche, in denen die überwiegende Mehrheit der Laientheologen keine Unterscheidung zwischen dem priesterlichen Dienst und dem eigenen Dienst anerkennen will) deutlich höher eingestuft als der Bereich

¹² Vgl. G. Schmidtchen, Priesteramtskandidaten, S. 19.

¹³ Zu den Nivellierungstendenzen vgl. G. Schmidtchen, Priester, S. 36 f., 115 f., 118.

¹⁴ Berufsbild und Selbstverständnis von Laientheologen, S. 109, 143 ff.

des liturgisch-sakramentalen Dienstes (für den man punktuelle Vorbehalte zugunsten des priesterlichen Dienstes zugestehen bereit ist)¹⁵.

Im Ergebnis ist also davon auszugehen, daß die weit überwiegende Mehrheit jener männlichen Lientheologen, die sich nicht (in entsprechender Fächerkombination) auf einen schulischen Lehrberuf vorbereiten, zwar Erwartungen hinsichtlich hauptberuflicher pastoraler Tätigkeiten hat, daß ihre Erwartungen aber nicht auf ein in der kirchlichen Praxis bewährtes oder zumindest für die künftige Entwicklung klar entworfenes Berufsbild konvergieren. Es ist davon auszugehen, daß die Erwartungen auf eine *Umgewichtung der verschiedenen Dienstbereiche* innerhalb der pastoralen Dienste sowie auf eine weitgehende Nivellierung des in sakramentaler Weihe begründeten Dienstamtes zielen. In der Grundtendenz unterscheiden sich im übrigen die Erwartungen der vergleichbaren Studentinnen kaum, wenn auch bei ihnen die existentielle Zuspitzung durch den Wechsel eines ursprünglichen Berufszieles keine Rolle spielt¹⁶. Damit steht aber fest, daß die Frage nach einem Berufsprofil für nichtgeweihte hauptamtliche pastorale Mitarbeiter mit abgeschlossener theologischer Hochschulausbildung dringend der gemeinsamen Klärung für die Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland bedarf, wenn nicht die Übernahme größerer Zahlen von Lientheologen in ein unkonturiertes pastorales Dienstverhältnis das Gesicht der Gemeindedienste in der katholischen Kirche erheblich verändern oder das Festhalten an der Zölibatsverpflichtung der Priester faktisch unterlaufen soll. Ein weiteres Hinauszögern der für das Berufsprofil nichtpriesterlicher und nichtdiakonaler pastoraler Dienste notwendigen Klärungen könnte in die praktische Zwangslage führen, zwischen einem weitgehenden Zurückdrängen des liturgisch-sakramentalen Bereichs in den pastoralen Diensten und einer allgemeinen Zulassung Verheirateter oder Heiratswilliger zur Priesterweihe wählen zu müssen. Es versteht sich von selbst, daß die Grundprobleme aus der Erwartungshaltung von Diplomtheologen, die auf der Gemeindeebene pastorale Dienste übernehmen wollen, in ähnlicher Weise auch für die den priesterlichen Dienst unterstützenden Dienste gelten, soweit diese in der Konsequenz einer Anhebung des Ausbildungsniveaus zunehmend Bereiche selbständiger Verantwortung suchen.

c) Der *ständige Diakonat* stand als Element der Ausgangssituation nicht durchgehend in einem vergleichbaren Sog strukturverändernder Tendenzen. Das liegt zum Teil daran, daß sich bisher die Diakonatskreise in den einzelnen Bistümern sehr *unterschiedlich* entwickelt haben. Es liegt wohl auch daran, daß sich der ständige Diakonat durch die Bestimmungen über das Mindestalter für den Empfang der Weihe sowie durch das Verbot der Heirat nach empfangener Weihe *für die Lientheologen insgesamt kaum als attraktive Möglichkeit* einer Partizipation am *Ordo* anbot. Insofern rückte bisher stärker der helfende und unterstützende Charakter des diakonalen für den priesterlichen Dienst in den Vordergrund des Bewußtseins. Dies ist wohl auch ein Grund dafür, daß unter den ständigen Diakonen, noch mehr unter den Diakonatsbewerbern, diejenigen überwiegen, die ihren diakonalen Dienst neben einem Zivilberuf leisten wollen¹⁷. Die Probleme liegen aber

¹⁵ Berufsbild und Selbstverständnis von Lientheologen, S. 46, 150 f., 155.

¹⁶ Vgl. Berufsbild und Selbstverständnis von Lientheologen, ebd.

¹⁷ Vgl. K. Forster, Situationsbericht, S. 50 f.

darin, ob durch ein Fortdauern der bisherigen Entwicklungen nicht faktisch für den Bereich der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland auf die Ausprägung eines spezifischen Profils des ständigen Diakonats verzichtet wird, ob sich nicht andererseits in dem kleinen Kreis der Diakone im Hauptberuf unversehens ein Berufsbild etabliert, das letztlich kein Proprium hat, sondern ein Torso des Priesterbildes ist. In dieser Situation muß gefragt werden, welche Berührungen und Abgrenzungen sich für den ständigen Diakonats den anderen pastoralen Diensten gegenüber ergeben. Es muß vor Einseitigkeiten gewarnt werden, die eine künftige Entwicklung präjudizieren könnten. Innerhalb solcher Abgrenzungen wird der ständige Diakonats vorläufig nach verschiedenen Seiten offenbleiben müssen. Das entspricht einmal der Theologie und Geschichte der Weihestufe; zum anderen ist es die Voraussetzung dafür, daß der ständige Diakonats nicht in andere Dienste verfremdet wird, ehe er konkret und überzeugend sein Proprium findet.

d) Eine Grundtendenz, die für die Aufgabe einer Ordnung aller pastoralen Dienste höchst relevant ist, ergibt sich aus den Gefahren, die Karl Lehmann in Heft 2/77 dieser Zeitschrift in Theorie und Praxis der heutigen *Gemeindetheologie* aufgezeigt hat. Alle drei von ihm genannten Grundgefährdungen einer überzogenen Gemeindetheologie – der pastorale Rückzug auf Vollchristen und Überzeugte, die Flucht aus den gesellschaftlichen Verantwortungsbereichen und die Verminderung des Bezugs der Einzelgemeinde zur Gesamtwirklichkeit der Kirche¹⁸ – spiegeln sich in den Tendenzen zur Einebnung der möglichen Vielfalt kirchlicher und pastoraler Dienste auf einen möglichst engen Näherungswert zum priesterlichen Dienst und zu ihrer Konzentration bei der einzelnen Gemeinde. Die These »Kirche ist nicht nur Gemeinde, so sehr Kirche von Anfang an Gemeinde ist«¹⁹ läßt sich für die Ordnung der pastoralen Dienste abwandeln: Kirchliche Dienste können nicht nur pastorale Dienste, pastorale Dienste können nicht nur gemeindliche Dienste sein, so sehr kirchlicher Dienst nicht ohne das lebendige Zeugnis und Engagement der Gemeinden wirksam werden kann.

Eine sinnvolle, der Aufgabe der Kirche wie den veränderten gesellschaftlichen Strukturen und menschlichen Erfordernissen angepaßte Ordnung der Dienste kann nur im Zusammenhang *umfassender pastoraler Planungen* in den Bistümern erfolgen²⁰. Eine solche Planung wird nicht ohne weiteres vom überkommenen Prinzip verhältnismäßig kleiner Gemeinden mit umfassender Aufgabenstellung und entsprechender Ausstattung ausgehen können. Das verbietet nicht nur der Priester-mangel, sondern auch die wachsende Differenziertheit in der Sozialstruktur und in den Anforderungen an den pastoralen Dienst. Eine pastorale Planung für heute und morgen wird aber auch nicht ohne weiteres der Großräumigkeit staatlicher oder kommunaler Raumordnungen folgen können. Sie wird erst recht den pastoralen Dienst nicht zwischen die Stühle perfekter Bürokratien und ausgeklügelter

¹⁸ K. Lehmann, Chancen und Grenzen der neuen Gemeindetheologie. In dieser Zeitschrift 2/77, S. 112 ff.

¹⁹ K. Lehmann, ebd., S. 115.

²⁰ In den »Grundsätzen«, die von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen wurden, heißt es dazu: »Ausbau und Differenzierung der pastoralen Berufe müssen aber Hand in Hand gehen mit dem Ausbau und der Differenzierung der pastoralen Strukturen und mit der Entwicklung neuer Kooperationsformen« (1.5), a. a. O., S. 10.

Teamstrukturen geraten lassen dürfen. Die Pastoral kann nicht auf eine überschaubare Verflechtung der Lebensräume der Menschen und die Gemeinde kann nicht auf die von menschlichem Vertrauen getragene konkrete Bezugsperson verzichten. Zugleich kann sich aber der pastorale Dienst nicht auf die Präsenz und Nähe gemeindlicher Bezugspersonen beschränken. Er muß gerade heute in eine sachlich kompetente dienende Nähe zu vielen unterschiedlichen Lebenssituationen und -aufgaben ausgreifen, in denen der einzelne Christ seine eigenständige Weltverantwortung wahrzunehmen hat, von denen her er immer wieder neu nach der Vermittlung des Evangeliums Jesu Christi sucht²¹.

In dieser Situation bedeutet es eine Verengung jenes Horizonts der Pastoral, den das Zweite Vatikanische Konzil in seiner Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* umschrieben hat, wenn man fragt, ob die legitime Rede von pastoralem Dienst nicht den Pastor, den Gemeindepriester oder zumindest seinen geweihten Helfer, den Diakon, voraussetze. So wahr es ist, daß es den pastoralen Dienst der Kirche und der Gemeinde insgesamt nicht ohne den geweihten Pastor als die wesentliche Bezugsperson der Gemeinde geben kann, so wirksam muß es die vielen pastoralen und sonstigen kirchlichen Dienste für die verschiedenen Aufgaben- und Lebensbereiche der Glieder der Kirche geben²². In vielen Fällen wäre es eine Verkürzung der missionarischen Reichweite, ein zu geringes Ernstnehmen der konkreten gesellschaftlichen und menschlichen Situation, vielleicht auch ein falscher Anspruch auf klerikale oder quasiklerikale Autorität, wenn alle diese Dienste immer nur als gemeindliche, kirchenamtliche, dem Dienst des geweihten Pastors für die ganze Gemeinde möglichst gleiche oder wenigstens nahe Dienste reklamiert würden.

II. THEOLOGISCHE UND FUNKTIONALE KRITERIEN FÜR DIE PASTORALEN DIENSTE

Die Deutsche Bischofskonferenz weist in der Einleitung zu den von ihr beschlossenen »Grundsätzen« darauf hin, daß diese an den Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Dienste in der Kirche anknüpfen. Es wird insbesondere an die Aussagen des Konzils über das priesterliche Dienstamt, an die Wiedereinführung

²¹ In den »Grundsätzen« wird das Charakteristische für den pastoralen Beruf eines Laien wie folgt bezeichnet: »Ihr Dienst für die Gemeinde begründet nicht ein Amt im theologischen Sinn. Der pastorale Beruf der Laien setzt unmittelbar bei ihrem Weltdienst an. Sie sind zuständig für ein bestimmtes Sachgebiet, einen bestimmten Lebensbereich. Es ist für die als Sachverwalter eines bestimmten Welt- und Lebensbereichs verstandenen Laien im pastoralen Dienst bezeichnend, daß sie nicht unspezifisch auf das gesamte Gemeindeleben hin eingesetzt werden. Ihre Aufgabe ist es gerade, den Glauben und die Lebenssituationen in der Welt miteinander wechselseitig in Beziehung zu setzen« (4.2), a. a. O., S. 16 f.; zur Vielfalt und Dringlichkeit des so gekennzeichneten Aufgabenbereichs vgl. neuerdings auch das Arbeitspapier der Kommission 8 des Zentralkomitees der deutschen Katholiken »Religiös ohne Kirche – eine Herausforderung für Glaube und Kirche«, Berichte und Dokumente des ZdK 1977, Nr. 30, 1977, S. 65 ff.

²² Vgl. dazu K. Hemmerle, Einführung in die Thematik. In: Die deutschen Bischöfe, Zur Ordnung der pastoralen Dienste, S. 37 ff.; H. J. Pottmeyer, a. a. O., S. 328 ff.; W. Kasper, Die schädlichen Nebenwirkungen des Priestermangels. In: »Stimmen der Zeit« 2/1977, S. 129–135.

des ständigen Diakonats und an die Sicht des Apostolats wie der kirchlichen Dienste der Laien erinnert²³. Weiter wird hervorgehoben, daß sich die von den Bischöfen beschlossenen Grundsätze als konkretisierende Weiterführung des Beschlusses der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland »Die pastoralen Dienste in der Gemeinde« verstehen²⁴. Die Bischofskonferenz nennt als erstes Ziel die Erneuerung der Gemeinden selbst und spricht die Hoffnung aus, daß daraus auch wieder eine Vermehrung der Priesterberufe und das Wachsen der Bereitschaft zur Übernahme der Lebensform des Zölibats erwartet werden dürfe. Da es der Bischofskonferenz um die Grundlinien in den Berufsprofilen der verschiedenen pastoralen Dienste geht, da sie sich an dem in der Kirche gegenwärtigen Auftrag Jesu Christi und am Ziel einer Verlebendigung der Gemeinden orientieren will, werden für die einzelnen Dienste jeweils theologische Profilkonturen (»Zum theologischen Proprium«) und funktionale Besonderheiten (»Funktionen, Einsatz«) angegeben²⁵. Im folgenden soll versucht werden, die theologischen Überlegungen und die funktionalen Gesichtspunkte in den Grundlinien darzustellen:

1. Theologische Überlegungen

a) Die »Grundsätze« gehen davon aus, daß die Vielfalt von pastoralen Diensten nicht ein Ausweg oder Notbehelf angesichts des Priestermangels ist, daß vielmehr eine solche Vielfalt schon nach den Zeugnissen aus den ersten Gemeinden der Sendung der Kirche entspricht. Unter Berufung auf das Konzil und unter Hinweis auf die Aussagen der Synode wird festgestellt, daß es in der Kirche Dienste gibt, die *hauptberuflich* oder *ehrenamtlich* von *Diakonen und Laien in je originärer Zuständigkeit* wahrgenommen werden können und sollen²⁶. Es wird geradezu als Programm der nachkonziliaren Gemeindepastoral gesehen, daß möglichst viele Glieder der Gemeinden aktiv die Sendung Christi und der Kirche weitertragen und sich nicht nur »pastoral versorgen lassen«. Vom Ansatz dieser praktischen Umsetzung der theologischen Wahrheit vom gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen her ist es verständlich, daß die »Grundsätze« den Akzent auf die ehrenamtlichen pastoralen Dienste legen. Einzelne, Familien, Gruppen, Zellen, geistliche Gemeinschaften, die »sich auf ihre Aufgabe und Verantwortung für die Gemeinden und für die Gesellschaft besinnen« sollen, tun diesen Dienst in der Sendung Christi in der Regel ehrenamtlich. Die »Grundsätze« sagen dann, es müsse in den Gemeinden auch solche geben, die Einzelne und Gruppen zu solchen Diensten anleiten. Auch

²³ Insbesondere wird an folgenden Texten angeknüpft: Vaticanum II, *Lumen Gentium* 9 f., 31, 33; *Apostolicam Actuositatem* 6, 7, 10, 20, 22, 24; *Presbyterorum Ordinis* 6; Paul VI., *Motu proprio Sacrum Diaconatus* 10, 24; Schreiben der Bischöfe des deutschsprachigen Raums über das priesterliche Amt. Trier 1970.

²⁴ Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland »Die pastoralen Dienste in der Gemeinde«, insbesondere 1.3.2; 2.5.1; 2.5.3; 3.1.1; 3.3.1; 4.1.3.

²⁵ Theologische Postulate für eine praktische Lösung sind zusammengestellt bei K. Hemmerle, Einführung in die Thematik, a. a. O., S. 35–40.

²⁶ »Grundsätze« 1.1, a. a. O., S. 7.

dieser Anleitungsdienst solle aber soweit möglich ehrenamtlich geleistet werden. Dann erst wird davon gehandelt, daß es auch der Hilfe hauptberuflicher Dienste auf unterschiedlichem Ausbildungsniveau bedarf²⁷.

Es wäre ein bedauerliches Mißverständnis, wollte man diese Abfolge nur als den Ausdruck einer Respektierung des *ehrenamtlichen Einsatzes vieler Laien* werten. Vielmehr folgt diese Linie bewußt der Ekklesiologie, die für die Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils tragend und maßgebend ist. Sendung, Auftrag und Dienst des ganzen neutestamentlichen Gottesvolkes gelten vor aller besonderen Beauftragung und Bevollmächtigung von Dienstämtern, ja liegen diesen zugrunde²⁸. Das gewinnt in den »Grundsätzen« eine unmittelbar praktische Bedeutung: Immer wieder wird ausdrücklich oder einschlußweise davor gewarnt, den Dienst der Kirche und insbesondere den pastoralen Dienst primär als eine Sache von Hauptamtlichen zu verstehen, die Auffächerung in eine Vielfalt von Diensten sozusagen als Verabschiedung der ehrenamtlichen Laiendienste in den Gemeinden zu empfinden. Die Grundlegung beim gemeinsamen Priestertum des ganzen Gottesvolkes hat aber auch theologisches Gewicht für die Sicht der Legitimation hauptberuflicher pastoraler Dienste von Laien. Je selbständiger solche Dienste verantwortet werden sollen, um so deutlicher und ausschließlicher müssen sich solche Dienste aus dem gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen herleiten lassen, können in ihrem theologischen Profil also nicht durch Amputationen am Berufsbild geweihter Träger des kirchlichen Dienstamtes oder aus verschwommenen Definitionen wie der einer nicht näher bestimmten Teilhabe am kirchlichen Amt begründet werden²⁹. Der eigenständige hauptberufliche pastorale Dienst eines katholischen Laien muß ein Sonderfall, eine besondere Verdichtung dessen ins Hauptberufliche sein, was ihm theologisch-grundsätzlich als Laien in der Kirche zukommt. Sein Dienst kann nicht als ersatzweise Annäherung an das verstanden werden, was dem Priester oder Diakon zukommt. Das heißt insbesondere, daß der Dienst der Vermittlung von Weltdienst und Heildienst den Kern und Schwerpunkt jedes eigenständigen pastoralen Dienstes der Laien bilden muß. Die Wahrnehmung einzelner kirchenamtlicher Aufgaben durch Laien ist demgegenüber immer auf das Sachgebiet ihrer genuine Kompetenz bezogen oder durch die unterstützende Hinordnung auf den Dienst kirchlicher Amtsträger geprägt³⁰.

b) Die »Grundsätze« sehen das wesentliche Element der Gliederung und Ordnung der pastoralen Dienste nicht in funktionalen Beschreibungen einzelner Dienstvollzüge, sondern in der theologischen »*Unterscheidung* zwischen den in Taufe und

²⁷ »Grundsätze« 1.1, a. a. O., S. 8.

²⁸ Vaticanum II, *Lumen Gentium* 9–13.

²⁹ Vgl. K. Hemmerle, Einführung in die Thematik, S. 35 ff.; ferner W. Kasper, a. a. O.

³⁰ In den »Grundsätzen« heißt es: »Sowohl Laien, die ehrenamtlich pastorale Aufgaben wahrnehmen, als auch Laien in einem pastoralen Beruf können für die Mitwirkung an der einen oder anderen kirchenamtlichen Aufgabe beauftragt werden. Eine solche Beauftragung kann sich an dem Sachgebiet orientieren, für das ein Laie innerhalb des pastoralen Dienstes zuständig ist. Sie kann auch in einer weniger spezifizierten Weise auf die Unterstützung des Dienstes kirchlicher Amtsträger ausgerichtet sein. Laien dürfen jedoch nicht damit beauftragt werden, die gesamte Gemeindepastoral oder Aufgaben im Gesamtbereich der Grunddienste eigenverantwortlich wahrzunehmen, einzig jene Funktionen ausgenommen, für die eine Weihe erforderlich ist« (4.2), a. a. O., S. 17.

Firmung begründeten Diensten und dem *im Weihesakrament begründeten kirchlichen Amt*³¹. So sehr das gemeinsame Priestertum aller Gläubigen für die ganze Kirche und damit auch für den Träger des kirchlichen Amtes grundlegend ist, so wenig läßt sich auch nach den Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils die besondere Sendung des kirchlichen Amtes aus der in Taufe und Firmung begründeten Teilhabe aller Glieder der Kirche ableiten. Den Bischöfen, Priestern und Diakonen »ist die Vollmacht übertragen, alle Glieder und Dienste der Gemeinden für ihren Auftrag heranzubilden und die Gemeinden zu ordnen und zu leiten. Das kirchliche Amt muß sich also immer dem Ganzen von Kirche und Gemeinde verpflichtet wissen; es steht in der Öffentlichkeit der Kirche und vor der Öffentlichkeit insgesamt immer für das Ganze von Kirche und Gemeinde: es handelt im Namen Christi und im Namen der Kirche«³².

Der Deutschen Bischofskonferenz war es offensichtlich um dieser fundamentalen Zusammenhänge willen wichtig, die *Zuordnung von Ordo und Iurisdiction*, von Weihe und Beauftragung nicht durch Ansätze einer Trennung dieser beiden für das theologische Amtsverständnis entscheidenden Elemente zu gefährden. Gerade in dem Zueinander und Ineinander von Weihe und Beauftragung kommt beides in der rechten Weise zur Geltung: das unverwechselbare und nicht aus dem gemeinsamen Priestertum ableitbare Besondere des kirchlichen Amtes und dessen dauerndes Rückbezogensein auf Jesus Christus als das eine Haupt und den einen Herrn der Kirche. Aus dieser Sicht verbot sich eine Annäherung an Überlegungen aus der Diskussion der letzten Jahre, die etwa auf den theologischen Unbegriff eines durch funktionale Faktizitäten in der Kirche selbsttätig entstehenden Amtes oder einer auf ähnliche Weise entstehenden Weihestufe hinausliefen. Auch eine liturgische Stilisierung der hauptberuflichen Indienstnahme für originäre Laienaufgaben oder der Übertragung einzelner kirchenamtlicher Funktionen zu einer der sakramentalen Weihe ähnlichen »Amtsübertragung« muß aus denselben Gründen abgelehnt werden³³. Bei der konkreten Ordnung der theologisch möglichen und praktisch notwendigen Übertragung einzelner Funktionen des kirchlichen Amtes an Laien ist vielmehr darauf zu achten, daß nicht durch eine Häufung solcher Beauftragungen bei einzelnen Laien Diskrepanzen zwischen umfassenden Aufträgen ohne Weihe auf der einen, der an der Einheit von Weihe und Auftrag orientierten Theologie des Amtes auf der anderen Seite provoziert werden.

c) So sehr die Ausgestaltung des ständigen Diakonats aus den erwähnten Gründen in mehrfacher Hinsicht offen bleiben muß, so klar zeichnen sich in den »Grundsätzen« doch – ausgehend von den bisher dargestellten theologischen Grundlagen –

³¹ »Grundsätze« 1.4, a. a. O., S. 8.

³² »Grundsätze« 1.4, a. a. O., S. 9.

³³ In dem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz, der zusammen mit der Verabschiedung der »Grundsätze« gefaßt wurde, heißt es ausdrücklich: »Für die Mitwirkung an einzelnen Aufgaben des kirchlichen Amtes ist die Missio erforderlich. Sie muß in einer Form erteilt werden, die eine Verwechslung mit den Stufen der sakramentalen Ordination vermeidet« (3.10), a. a. O., S. 26. Damit wird manchen in den letzten Jahren geäußerten Erwartungen, die sich auf einen Ausbau der sog. Institutio zu einer umfassenden gemeindepastoralen Beauftragung mit liturgischem Charakter oder auf die Begründung eines neuen Verständnisses des Subdiakonates richten, eine Absage erteilt.

auch für den ständigen Diakonat theologische Leitlinien ab. Es ist nicht möglich, den *ständigen Diakonat* aus dem gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen herzuleiten. Der Diakonat ist in jedem Fall als besondere *Ausprägung des kirchlichen Amtes* zu verstehen, der die unterstützende Mitwirkung an den Aufgaben der bischöflichen und priesterlichen Amtsträger in allen drei Grunddiensten (Verkündigung, Liturgie, Bruderdienst), im Dienstbereich der helfenden Liebe aber eine hervorgehobene Kompetenz zukommt³⁴. Da der Bereich der Diakonia besonders enge Verflechtungen mit dem christlichen Weltdienst hat, ergeben sich innerhalb dieses Dienstbereiches eine besondere Nähe und funktionale Überschneidungen zu den spezifischen Diensten der Laien. Dies ändert nichts daran, daß der Diakon auch in diesem weit in den Weltdienst hineinreichenden Sektor durch den für das in sakramentaler Weihe begründete Amt typischen Bezug auf Jesus Christus, auf das Ganze der Gemeinde und auf die Befähigung der Glieder der Kirche zu ihrem Dienst geprägt ist. Der in der Diskussion um die pastoralen Dienste gelegentlich vertretene Gedanke, alle Träger nichtpriesterlicher pastoraler Dienste sollten möglichst zu Diakonen geweiht werden, wäre nur zu vertreten, wenn es außerhalb des in sakramentaler Weihe begründeten Amtes keine pastoralen Dienste gäbe und wenn der Diakonat nicht eine spezifische Ausprägung von Diensten innerhalb des kirchlichen Amtes, sondern das Sammelbecken für alle nichtpriesterlichen Dienste sein sollte³⁵. Die »Grundsätze« haben sich einen solchen Gedanken nicht zueigen gemacht. Sie zielen darauf ab, daß Priester, Diakone und Laien je auf ihre Weise dienend den Auftrag Jesu Christi in der Kirche und in der konkreten Gemeinde erfüllen.

2. Funktionale Gesichtspunkte

a) Schon in der allgemeinen Begründung weisen die »Grundsätze« darauf hin, daß Ausbau und Differenzierung der pastoralen Berufe mit dem Ausbau und der Differenzierung der pastoralen Strukturen und der Entwicklung neuer Kooperationsformen Hand in Hand gehen müssen³⁶. In der Tat bedeutet die noch so klare theologische Profilierung eines Berufes oder Dienstes relativ wenig, wenn die *funktionalen Möglichkeiten* zur praktischen Entfaltung fehlen oder wenn *strukturelle Bedingungen* in eine ganz andere Richtung weisen. Sollen die Pastoralassistenten/referenten ihr Berufsprofil aus ihrem Laiesein heraus entwickeln und praktisch verwirklichen, dann müssen sich von den pastoralen Strukturen her *Einsatzräume* eröffnen, in denen es diesen Laien möglich ist, in einer beruflich befriedigenden Weise die Verantwortung für einzelne Sachgebiete der Vermittlung von Weltdienst und Heildienst zu tragen. In vielen Fällen ist damit zu rechnen, daß in einer einzelnen Gemeinde, deren Umschreibung unter allgemeinen pastoralen Gesichtspunkten sinnvoll, ja notwendig ist, nicht der ausreichende Einsatzraum für einen

³⁴ Vgl. »Grundsätze« 3.1, a. a. O., S. 13 f.

³⁵ Zu den Hauptgesichtspunkten dieser Diskussion vgl. K. Hemmerle, Einführung in die Thematik, a. a. O., S. 39 f.; K. Forster, Situationsbericht, a. a. O., S. 58 f.

³⁶ Vgl. »Grundsätze« 1.5, a. a. O., S. 10 f.

hauptberuflichen Mitarbeiter dieser Qualifikation gegeben ist. Nicht selten wird aber ein solcher Dienst für mehrere Gemeinden, etwa auf der Ebene eines Pfarrverbandes, für eine hinreichend differenzierte Pastoral höchst wünschenswert, vielleicht sogar unerlässlich sein³⁷. Andererseits ist in den vorhandenen oder neu zu schaffenden pastoralen Strukturen vom Erfordernis des Dienstes her auch zu fragen, wo sich ein spezifisches Aufgabenfeld für den Priester, für den ständigen Diakon, für die hauptberuflich im pastoralen Dienst stehenden Laien der verschiedenen Ausbildungsstufen und Sachgebietsorientierungen ergibt. Es wäre für die Profilierung und für die Kooperation der verschiedenen Dienste wenig hilfreich, wenn ein Pastoralassistent eingesetzt würde, wo ein ständiger Diakon mit Zivilberuf sehr viel mehr gefragt ist, wenn man sich mit einem Pfarrhelfer begnügen wollte, wo im Bereich mehrerer Gemeinden ein drängendes Aufgabenfeld für einen in bestimmten Sachgebieten besonders qualifizierten Pastoralreferenten vorhanden ist³⁸.

b) Der Priestermangel, der ohne Zweifel der bedeutsamste unmittelbare Anlaß für die Ordnung der pastoralen Dienste ist, zwingt im allgemeinen ohnehin dazu, die *Entflechtung* der geschichtlich gewordenen *Kumulation* der pastoralen Dienste *beim priesterlichen Dienstamt* kritisch zu überprüfen und eine sinnvolle Entflechtung in der Vielfalt der pastoralen Dienste einzuleiten. Es wäre aber sicher verhängnisvoll, wenn diese Entflechtung nur nach dem Kriterium erfolgen sollte, zu welchen Funktionen die Priesterweihe eine unerlässliche Voraussetzung ist. Die »Grundsätze« stellen daher den Aufbau und die Leitung der Gemeinde in den Mittelpunkt des funktionalen Profils für den priesterlichen Dienst und heben daneben die Zuordnung zur Gesamtkirche wie zum Presbyterium stark hervor³⁹. Aufbau und Leitung der Gemeinde im dreifachen Dienst der Verkündigung, der Sakramente und der Formung der Gemeinde zu einer brüderlichen Gemeinschaft machen den Priester zur unververtretbaren Bezugsperson für die Gemeinde, setzen aber auch Überschaubarkeit, Ruf- und Begegnungsnähe voraus. In dieser Hinsicht führt der Priestermangel pastoral zu den bittersten Notständen. Die »Grundsätze« stellen sich den darin liegenden Fragen und Aufgaben durchaus. Sie gehen freilich nicht auf »Auswege« zu, die manchen als die naheliegendsten und einfachsten erscheinen mögen. Die Bischofskonferenz hält daran fest, daß Priester nur durch Priester ersetzt werden können. Sie legt die Sorge um den Priesternachwuchs allen Gemeinden und allen Gliedern der Kirche dringend nahe. Sie geht nach wie vor von der Zölibatsverpflichtung der Priester aus und sieht in der Bemühung um die Zulassung bewährter verheirateter Männer zur Priesterweihe keinen gangbaren und praktikablen Weg zur Behebung des pastoralen Notstandes⁴⁰. Sie wen-

³⁷ Zur Frage der künftigen Strukturierung der Gemeinden und der Leitlinien für eine zeitgerechte pastorale Planung vgl. auch K. Lehmann, a. a. O., S. 120–127.

³⁸ Vor der umfassenden und differenzierten Prüfung solcher Bedarfssituationen und Entwicklungsmöglichkeiten sollte man nicht vorschnell behaupten, es fehle der notwendige Wirkradius für einen eigenverantwortlichen pastoralen Beruf von Laien, der sich aus deren Laiessein begründen läßt.

³⁹ »Grundsätze« 2.1, a. a. O., S. 11 f.

⁴⁰ In den »Grundsätzen« heißt es zu dieser Frage: »Es wäre indessen nicht zu verantworten, für die Ordnung des pastoralen Dienstes von einer Änderung der Zulassungsbedin-

det sich ausdrücklich dagegen, Laien im pastoralen Dienst oder auch ständige Diakone in der Praxis zu Ersatzkaplänen zu verfremden. Vielmehr sieht die Bischofskonferenz in der Vielfalt der je spezifischen pastoralen Dienste und insbesondere in der Mitwirkung vieler ehrenamtlicher Dienste den Weg, der die Steuerung der Not des Priestermangels mit der Entfaltung einer der heutigen pastoralen Situation angepaßten Differenzierung der Dienste verbinden kann.

Gleichwohl wird an nicht wenigen Orten das Problem der fehlenden *gemeindlichen Bezugsperson* bleiben. Hier lassen die »Grundsätze« keinen Zweifel, daß Bezugsperson im Sinne von Gemeindeleitung nur der Priester sein kann (»tatsächlich, nicht nur rechtlich«)⁴¹. Sofern für gemeindliche Substrukturen (auch bisherige Gemeinden, die zu größeren Einheiten zusammengefaßt werden müssen) für eine längere Übergangszeit nichtpriesterliche Bezugspersonen erforderlich sind, soll dem Diakon entsprechend seiner genuinen Aufgabe, Substrukturen der Gemeinde zu bilden und auf die Gesamtgemeinde hin zu öffnen, der Vorrang vor dem Laien zukommen. Sowohl für den Diakon wie für den Laien wird aber ausdrücklich gesagt, daß das eigene Profil ihres Dienstes – auch in der Sicht der Gemeinde – nicht durch eine Häufung von Beauftragungen mit Teilfunktionen des priesterlichen Dienstes verdeckt werden darf⁴². Das bedeutet in der Praxis, daß dort, wo für gemeindliche Substrukturen nichtpriesterliche Bezugspersonen eingesetzt werden müssen, übertragbare priesterliche Teilaufgaben möglichst auf mehrere Diakone und Laien in der Gemeinde, auf hauptberufliche und ehrenamtliche Dienste zu verteilen sind und nicht etwa bei dem einen in der Gemeinde wirkenden Pastoral- oder Gemeindeassistenten kumuliert werden können.

c) So sehr sich die »Grundsätze« bemühen, das je eigene theologische Proprium der verschiedenen Dienste, also ihre prinzipielle kirchliche Ortsbestimmung, als entscheidendes Kriterium der Zuordnung und des wechselseitigen Verhältnisses zur Geltung zu bringen, so dringlich akzentuieren sie die Notwendigkeit der *Kooperation der verschiedenen Dienste*. In der Tat lassen sich Heilsdienst und Weltdienst, so wichtig auch ihre Unterscheidung von der Legitimation und von leitenden Kriterien des Handelns her ist, nicht voneinander trennen. Der priesterliche Gemeindedienst wäre zur Unwirksamkeit verurteilt, wenn er die Dimension des kirchlichen Dienstes an der Welt vernachlässigen sollte⁴³. Die christliche Identität des Weltengagements ginge unter, wenn sich der Dienst an der Welt in ein Vielerlei situationsbezogener Pragmatismen oder subjektiver Eigenwilligkeiten auflösen, die ständige Vermittlung mit der gemeinsamen Erfahrung von Glaube, Heil und Einheit stiftendem Geist in Kirche und Gemeinde außer acht lassen sollte⁴⁴.

Es kommt nicht nur einer Notsituation entgegen, wenn es neben der originären Kompetenz der Laien für das christliche Zeugnis im Weltdienst auch die Möglich-

gungen zum Priestertum durch die Gesamtkirche auszugehen. Denn man kann eine Planung nicht auf Faktoren abstellen, mit denen in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist und die auch keine Gewähr bieten, daß der Kirche auf längere Sicht hinreichend Priester zur Verfügung stehen« (1.1), a. a. O., S. 6.

⁴¹ »Grundsätze« 1.6, a. a. O., S. 11.

⁴² A. a. O.,

⁴³ Vgl. dazu H. J. Pottmeyer, a. a. O., S. 322 ff.

⁴⁴ Vgl. H. J. Pottmeyer, a. a. O., S. 319 ff.

keit ihrer *beauftragten Mitwirkung* an der einen oder anderen *kirchenamtlichen Aufgabe* gibt. Der schulische Religionsunterricht ist bereits zum klassischen Bereich eines von der Aufgabe her doppelt ausgerichteten Dienstes geworden (Bildungsauftrag der Schule und Verkündigungsauftrag der Kirche)⁴⁵. Wenn durch solche von der Sache her gebotenen Formen funktionaler Integration nicht das kirchliche Amt in seinem theologischen Verständnis funktional eingeebnet, nicht die originäre Eigenständigkeit des Weltdienstes veramtlicht und »klerikalisiert« werden soll, dann darf die Beauftragung von Nichtamtsträgern zur Mitwirkung an kirchenamtlichen Aufgaben nicht zur bloßen Formalie erstarren. Das spezifische Legitimationsverhältnis und die spezifische Aufgabenstellung eines solchen Auftrags müssen sich konkretisieren. Ein zweites kommt hinzu: Es muß in der funktionalen Verwirklichung eine spürbare Korrelation zwischen der Eigenverantwortlichkeit in der Wahrnehmung solcher Aufträge und der sachlichen Nähe der Aufgabe zur originären Kompetenz für den Weltdienst geben. Je verflochtener der kirchenamtliche Auftrag mit der Sachkompetenz für einen Sektor des Weltdienstes ist, um so mehr kann und soll auch der Eigenverantwortung in der Wahrnehmung des kirchenamtlichen Auftrags Raum gegeben werden. Je unspezifischer Aufträge zur Mitwirkung an kirchenamtlichen Aufgaben werden, um so mehr muß der Charakter der helfenden, vorbereitenden, zuarbeitenden Unterstützung für den Dienst geweihter kirchlicher Amtsträger hervortreten⁴⁶.

III. KONSEQUENZEN FÜR DIE GEMEINDEN UND FÜR DIE PASTORALEN DIENSTE

Da die »Grundsätze« weithin zumindest im Praktischen Neuland betreffen oder bisher improvisiert experimentierende Praktiken verändern, ist es nicht möglich, schon heute auch nur annähernd alle konkreten Konsequenzen dieser Weichenstellung vorherzusehen. Die Bischofskonferenz hat sich selbst eine Beobachtung der Erfahrungen und eine Überprüfung der »Grundsätze« vorbehalten⁴⁷. Es soll aber versucht werden, wenigstens einige praktische Entwicklungsrichtungen und Imperative zu nennen, die mehr oder minder zwangsläufig aus den beschlossenen Richtlinien hervorgehen:

1. Den Gemeinden der Zukunft wird zugemutet, manche vertrauten Strukturen zu verlassen, an der Praxis neuer pastoraler Strukturkonzepte tätig mitzuwirken und vor allem den Ruf nach der pastoralen »Versorgung« durch die Bereitschaft zu einer sehr viel breiteren und differenzierteren Vielfalt von hauptberuflichen und ehrenamtlichen Diensten abzulösen. Es wäre gefährlich, von der

⁴⁵ Vgl. dazu auch die grundsätzlichen Ausführungen im Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland »Der Religionsunterricht in der Schule«, insbesondere den Teil 2 dieses Beschlusses.

⁴⁶ »Grundsätze« 4.2, a. a. O., S. 17.

⁴⁷ Die Deutsche Bischofskonferenz hat ihre Kommission IV beauftragt, bis Ende 1980 einen differenzierten Erfahrungsbericht über die durch die nunmehr gefaßten Beschlüsse und durch die noch zu erlassenden Einzelordnungen eingeleitete Entwicklung vorzulegen. Die Bischofskonferenz will aufgrund dieses Erfahrungsberichtes sowohl die Grundsätze wie die noch zu beschließenden Ordnungen überprüfen. Vgl. »Beschluß« 5, a. a. O., S. 27.

Utopie auszugehen, daß die Voraussetzungen für ein solches Konzept allorts in ausreichender Intensität vorhanden seien. In den *Gemeinden* selbst und subsidiär durch regionale und diözesane Impulse wird zur *Motivation und Aktivierung* noch viel geschehen müssen. Solche Anstrengungen lohnen aber den Einsatz. Hier können Kräfte freigesetzt werden, die auch ohne die Not des Priester mangels für eine zeitgemäße, die Vielschichtigkeit der Lebenssituationen und die Erwartungen der Menschen berücksichtigende Pastoral notwendig wären. Ein Konzept, das mehr oder weniger jeden fehlenden Kaplan oder Pfarrer einfach durch einen Pastoralreferenten ersetzen wollte, müßte demgegenüber die drängende Notwendigkeit einer Verlebendigung der Gemeinden selbst mehr verdecken als freilegen. Ein solches Konzept müßte früher oder später auch dazu führen, daß in vielen Gemeinden vergessen würde, was der unvertretbare Dienst des geweihten Priesters für die Gemeinde ist. Die einzige Alternative zu dieser Konsequenz könnte dann nur noch der Verzicht auf die priesterliche Ehelosigkeit sein. Abgesehen davon, daß es nicht sicher ist, ob damit die Nachwuchsschwierigkeiten des priesterlichen Dienstes wirklich zu beheben wären⁴⁸, ginge mit einer solchen Entscheidung ein Zeichen verloren, auf das gerade in der gegenwärtigen Situation nicht verzichtet werden darf⁴⁹.

2. Die Vielfalt pastoraler Dienste erfordert nicht nur korrespondierende pastorale Strukturen. Sie wird auch nur dann in einer fruchtbaren Weise möglich sein, wenn sich die *Mentalität* der Träger bestehender Dienste und der in der Vorbereitung auf die verschiedenen Berufsbilder Stehenden darauf einstellt. Mehr als früher müssen sich Priester auf den spezifisch priesterlichen Dienst besinnen. Künftige Diakone, Pastoralreferenten, Gemeindereferenten und Pfarrhelfer müssen zur Identifikation mit ihrem jeweils spezifischen Dienst finden. Alle müssen die Möglichkeiten der Kooperation stärker denn je ins Auge fassen. Diese Notwendigkeit kann auch die Bereitschaft und die Möglichkeit der Kooperation in den Gemeinden über die hauptberuflichen Dienste hinaus fördern und den Formen der Mitverantwortung in der Kirche positive Impulse vermitteln. Da alle pastoralen Dienste letztlich nur aus der Sendung durch Jesus Christus heraus getan werden können, bedarf jeder Dienst in der Phase der Vorbereitung und während der ganzen Zeit seiner Verwirklichung der *spirituellen Vertiefung*, Begleitung und Hilfe. Da Spiritualität immer die Begegnung und Einheit mit Jesus Christus wie die Orientierung am eigenen konkreten Ort in Kirche und Welt umfaßt, müssen sich die spirituellen Hilfen für die verschiedenen Dienste je spezifisch ausprägen und von daher das Gemeinsame der einen Sendung pflegen⁵⁰. Es muß sicher konkret immer die

⁴⁸ Vgl. zu den Korrelationen der Zölibatsproblematik mit den übrigen Fragen des Priesterberufs G. Schmidtchen, *Priester*, a. a. O., S. 66—75, 117—127; derselbe, *Priesteramtskandidaten*, a. a. O., S. 43—74.

⁴⁹ Die sozialwissenschaftlichen Untersuchungen zum Priesterberuf und zum Priesternachwuchs haben gezeigt, daß auch das Verständnis des Zeichens der »Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen« gefährdet ist und daß auffallende Parallelen zu einem Verständnisschwund für das Zeichen der »Armut« bestehen. Eine Aufhebung der Zölibatsverpflichtung würde nicht nur die rechtliche Ordnung ändern, sondern erheblich zur Verstärkung eines Trends beitragen, der wesentliche Elemente des theologischen Priesterbildes und der priesterlichen Spiritualität verändert.

⁵⁰ Das »theologische Proprium«, das in den »Grundsätzen« zu den pastoralen Diensten der Priester, der ständigen Diakone und der Laien jeweils angegeben wird, enthält zu-

Möglichkeit geben, daß sich in der Zeit der Vorbereitung eine vorläufige Entscheidung für ein bestimmtes Berufsbild verändert. Gerade von der spirituellen Begründung her muß aber eine solche Entscheidungsänderung auch klar auf die theologische und spirituelle Basis des neu zu wählenden Dienstes zugehen. Es wäre für die praktische Entfaltung des Dienstes eines Diakons oder eines Pastoralreferenten bedenklich, wenn von der Berufsentscheidung her nicht der Dienst als Diakon oder als Laie gesucht, sondern nur als Ersatz für das Erreichen des Priesterberufs hingenommen würde.

3. Die grundsätzliche Profilierung der verschiedenen pastoralen Dienste, die Verzahnung der entsprechenden Stellenplanung und die praktische Kooperation im Dienst der Gemeinden fordern eine sehr differenzierte und nüchterne mittelfristige *Bedarfserhebung*. Kriterien für sie können letztlich weder vertraute Strukturen oder Stellenausstattungen noch die Zahlen der Ausgebildeten oder Berufswilligen für verschiedene Dienste sein, sondern allein die pastoralen Erfordernisse und die jeweilige theologische und funktionale Prägung der einzelnen Berufe. Nach diesen Kriterien müssen auch Zahl und Art der Einrichtungen und Ordnungen für *Ausbildung, Fort- und Weiterbildung* bestimmt werden. Die Studenten, die mit dem Ziel eines hauptberuflichen pastoralen Dienstes Theologie studieren, haben Anspruch auf die Kenntnis einer realistischen Bedarfsschätzung. Die Träger der entsprechenden Fachhochschulen, Fachschulen, Seminare oder Kurse wie die Studierenden solcher Ausbildungsgänge müssen sich an Studienzielen orientieren können, die von den pastoralen Anforderungen her formuliert sind. Sie müssen wissen, welche und wieviele Ausbildungsgänge für die einzelnen Berufe angezeigt sind. Die Bischofskonferenz hat entsprechende Aufträge zur Bedarfserhebung erteilt. Sie hat sich zudem dafür ausgesprochen, in der Ausbildung wie in der Fort- und Weiterbildung für die verschiedenen pastoralen Berufe der Gemeinsamkeit und der Verschiedenheit der Dienste Rechnung zu tragen. Insbesondere für die spirituelle und praktische Begleitung der Studien hat sie sich ausdrücklich gegen eine Integration der Ausbildung von Pastoralassistenten/referenten in die Priesterausbildung gewandt⁵¹. Damit kommt an einem konkreten Punkt zur Geltung, was insgesamt das doppelte Leitmotiv der »Grundsätze« ist: die Identität der einzelnen Berufe in ihrer je besonderen Eigenart und Legitimation und zugleich die Einheit der Dienste in vielfältiger Kooperation.

gleich die Konturen für die Ausprägung einer je eigenen Spiritualität sowie Hinweise auf die gemeinsame Orientierung an der einen Sendung durch Jesus Christus.

⁵¹ Im »Beschuß« der Deutschen Bischofskonferenz heißt es für die Ausbildung, die Fort- und Weiterbildung: »Die spirituelle und praktische Begleitung der Studien erfordern getrennte, aber auch gemeinsame Maßnahmen; eine Integration der Ausbildung von Pastoralassistenten/referenten(innen) in die Priesterausbildung würde dem nicht gerecht. Neben berufsspezifischen Angeboten sollten in der Fort- und Weiterbildung – besonders im Hinblick auf die konkrete pastorale Kooperation – öfters gemeinsame Maßnahmen durchgeführt werden« (3.1), a. a. O., S. 23.